

## S C H I L D E R O R D N U N G der Stadt Barth

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg/Vorpommern vom 18. Februar 1994 hat die Stadtvertretung der Stadt Barth in ihrer Sitzung am 7.6.1995 folgende Schilderordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Diese Schilderordnung gilt für die Genehmigung, die Aufstellung und den Betrieb von Werbeanlagen und anderen Hinweisschildern. Werbeanlagen im Sinne dieser Schilderordnung sind insbesondere Bilder, Beschriftungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln oder Flächen. Flaggen und Fahnen sowie deren Maste, auch textile Transparente sind wie Werbeanlagen zu behandeln.

### § 2

#### Grundsätze

1. Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, unterliegen den Bestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg/Vorpommern vom 26.04.1994. Es gelten die gleichen Anforderungen, die auch an andere bauliche Anlagen laut Gesetz gestellt werden.
2. Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten.
3. Die Sicherheit und die Flüssigkeit des Verkehrs darf durch Werbeanlagen weder gefährdet noch in irgendeiner anderen Weise beeinträchtigt werden.
4. Eine Häufung von Werbeanlagen an bestimmten Orten, die als störend empfunden werden können, ist unzulässig.
5. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. Ausgenommen sind, soweit andere Vorschriften dem nicht entgegenstehen:
  - 5.1 Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnende Schilder, wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefaßt sind;
  - 5.2 Werbeanlagen unmittelbar an der Stätte der Leistung;
  - 5.3 einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen;
  - 5.4 Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken.
  - 5.5 Werbeanlagen auf Ausstellungsgeländen und Messegeländen.

6. In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten und Dorfgebieten sind nur zulässig:
  - 6.1 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung; dabei darf in reinen Wohngebieten nur mit Hinweisschildern geworben werden.
  - 6.2 Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen, wobei die jeweils freie Fläche dieser Anlage auch für andere Werbung verwendet werden darf.
7. Die Absätze 1 bis 5 des § 2 gelten für Warenautomaten entsprechend.

### § 3 Besonderheiten

1. In reinen Wohngebieten sind Warenautomaten nur in räumlichem Zusammenhang mit Verkaufsstätten zulässig.
2. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen bedürfen keiner gesonderten Genehmigung. Das gleiche gilt für Werbemittel an Zeitungs-/Zeitschriftenverkaufsstellen, Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen und Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes.
3. Bei der Genehmigung von Werbeanlagen im Stadtkern von Barth sind die Sanierungs- und die Gestaltungssatzung der Stadt Barth in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
4. Im unmittelbaren Kreuzungs- und Einmündungsbereich von Straßen ist die Aufstellung von Werbeanlagen und Hinweisschildern untersagt. Dieser Bereich bleibt Verkehrsschildern und Verkehrsleiteinrichtungen vorbehalten. Eine Sichtbeeinträchtigung durch aufgestellte Werbeanlagen und die davon ausgehende Ablenkung der Fahrzeugführer widerspricht dem Verkehrssicherheitsgrundsatz. Schilder und Werbeanlagen sollten vorrangig in von Fußgängern frequentierten Bereichen aufgestellt werden (als unmittelbarer Kreuzungs- und Einmündungsbereich werden 50 m von den Schnittpunkten der Straßenachsen in allen Richtungen definiert).
5. Flugblatt- und Handzettelwerbung unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch die Stadtverwaltung Barth - Ordnungsamt.
6. Ohne bauaufsichtliche Genehmigung oder ohne städtebauliche Zustimmung errichtete Werbeanlagen sind zurückzubauen. Der Rückbau erfolgt grundsätzlich zu Lasten der Errichter bzw. der Betreiber.

## § 4

## Genehmigungen, Zustimmungen, Fristen

1. Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche größer als  $0,5 \text{ m}^2$  sind genehmigungspflichtig durch die Untere Bauaufsichtsbehörde. Die Anträge auf Genehmigung sind direkt bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern einzureichen. Die Stadtverwaltung Barth wird durch die Untere Bauaufsichtsbehörde in das Genehmigungsverfahren einbezogen.
2. Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche kleiner als  $0,5 \text{ m}^2$  sind zustimmungspflichtig durch die Stadtverwaltung Barth. Diesbezügliche Anträge sind beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Barth einzureichen. Sie werden in Zusammenarbeit mit dem Bauamt entschieden.
3. Anlagen der Außenwerbung, die an Landesstraßen oder in Ortsdurchfahrten von Landesstraßen errichtet werden sollen, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (hier: Straßenbauamt Stralsund). Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Anträge auf Errichtung von Werbeanlagen müssen enthalten:
  - Baubeschreibung der Werbeanlage in Form eines Erläuterungsberichtes
  - Zeichnerische Darstellung (gegebenenfalls bildliche Darstellung bei Ansichtsflächen kleiner als  $0,5 \text{ m}^2$ ) der Werbeanlage
  - Lageplan mit eingetragenen und vermaßtem Standort der Werbeanlage
  - Statischer Nachweis
  - Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Errichtung der Werbeanlage, wenn Bauherr nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer ist.

Vom Umfang der einzureichenden Bauvorlagen kann im Einvernehmen mit der genehmigenden bzw. zustimmenden Behörde abgewichen werden. Die zeitliche Dauer der beabsichtigten Aufstellung der Werbeanlage ist im Antrag zu benennen. Die Anträge einschließlich der Bauvorlagen sind von bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassern zu erarbeiten und zu unterschreiben.

Der Bauantrag ist außerdem vom Bauherren zu unterschreiben. Die Antragsunterlagen sind zweifach einzureichen.

5. Vollständige Anträge sind unverzüglich nach Eingang bei der Stadtverwaltung (Datum des Posteingangsstempels) zu entscheiden, und zwar bei

- Werbeanlagen größer  $0,5 \text{ m}^2$  Ansichtsfläche:  
in Form einer Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB an die Untere Bauaufsichtsbehörde.

- Werbeanlagen gleich oder kleiner  $0,5 \text{ m}^2$  Ansichtsfläche:  
in Form einer Städtebaulichen Zustimmung und, falls erforderlich, der Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze an den Antragsteller.

### § 5

#### Gebührenerhebung

Die Genehmigung/Zustimmung zur Errichtung von Werbeanlagen (auch Hinweiszeichen und Hinweisschildern) ist gebührenpflichtig.

Gebühren für Sondernutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der "Gebührenordnung zur Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Barth" erhoben.

Gebühren für Städtebauliche Zustimmungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der "Satzung der Stadt Barth über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis" erhoben.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde erhebt für Baugenehmigungen Gebühren auf der Grundlage eigener Vorschriften und Bestimmungen.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Schilderordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Schilderordnung vom 8.4.1992 außer Kraft.

Barth, 9. Juni 1995

  
Lanz  
Bürgermeister



Zusatz:

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V. vom 18.2.1994 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

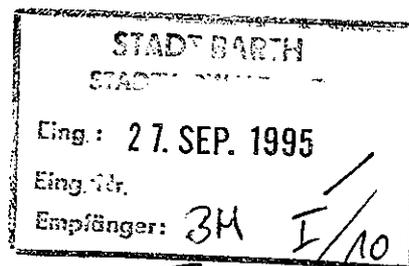
Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am 14.6.1995, Inkrafttreten: 15.6.1995

**Der Landrat**  
des Landkreises Nordvorpommern  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern PF 1249 18502 Grimmen

Stadt Barth  
Der Bürgermeister  
Teergang 2

18356 Barth



Mein Zeichen : 30.21.2  
Sachbearbeiter/in: Frau Radermacher  
Telefon : 038326/59 - 115  
Telefax : 038326/59130  
Grimmen, den 25.09.1995

**Schilderordnung der Stadt Barth**

Ich habe die Anzeige Ihrer Schilderordnung zur Kenntnis genommen,  
die am 07.06.1995 von der Stadtvertretung Barth beschlossen wurde.

Im Auftrag

Radermacher

## Konkretisierung der bestehenden Schilderordnung der Stadt Barth vom 7.6.1995 zur Wahlwerbung der Parteien

Grundlage dieser Konkretisierung der Schilderordnung zur Wahlwerbung der Parteien ist die Landesbau-Ordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der „Erlaß des Wirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Innenminister zu Lautsprecher und Plakatwerbung aus Anlaß von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. August 1994“, veröffentlicht im Amtsblatt 1994, Nr. 35, Seite 899, und die Satzung für Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Barth vom 6.9.95. Danach schreibt die Stadt folgende Punkte für die Wahlwerbung fest, die durch jede antragstellende politische Partei, sonstige politische Vereinigung, Wählergruppen und Einzelbewerber, die sich an die Wahl beteiligen wollen, fest:

1. Diese bezeichnete Werbung betrifft Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern und zu den Kommunalen Vertretungen, hierfür darf Werbung mit Lautsprechern und Plakaten auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden.
2. Entsprechend der Landesbau-Ordnung M-V vom 26.4.94, § 65 (1), Nr. 47 und 48 sind vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen, auch Wahlwerbung, wenn die Anlagen nicht fest mit dem Boden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind und für zeitlich begrenzte Veranstaltungen gelten, genehmigungsfrei. Die Standorte sind schriftliche zu beantragen und unter Berücksichtigung und Abfrage der Belange der Versorgungsträger (Gas, Wasser, Energie und Telekom) durch den Antragsteller ist im positiven Fall die Genehmigung zu erteilen.
3. Lautsprecherwerbung darf abweichend vom § 33 Abs. 1 StVO innerhalb einer Zeit von 6 Wochen vor der jeweiligen Wahl, nicht aber am Wahltag selbst, durchgeführt werden, Sie ist beim OA schriftlich zu beantragen.  
Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen, sie hat auf verkehrsreichen und an Verkehrsknotenpunkten zu unterbleiben.  
Diese Wahlwerbung darf nur in der Zeit vom 08.00 bis 20.00 Uhr stattfinden, in reinen Wohngebieten ist die Zeit der Mittagsruhe von 13.00 bis 15.00 Uhr einzuhalten.  
In der Nähe von Schulen und Kirchen hat zur Zeit des Gottesdienstes die Lautsprecherwerbung zu unterbleiben.
4. Die Plakatwerbung darf abweichend vom § 33 Abs. 1 StVO innerhalb einer Zeit von 3 Monaten unmittelbar vor der jeweiligen Wahl durchgeführt werden, sie bedarf einer schriftlichen Antragstellung.  
Die Stadt Barth genehmigt dem Antragsteller jeweils 15 Werbeplakate in der Größe A1 (594 mm x 841 mm). Unzulässig ist die Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen von Straßen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven. Ebenso ist das Plakatieren von Wahlwerbung an Bäumen, Leitungen- und Lichtmasten, Häusern, Mauern, Zäunen, Kabelverteilerschränken, Trafostationen und Wartehalle untersagt.  
Die Plakate dürfen nach Ort und Art der Anbringung sowie Form und Farbe nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen und -Einrichtungen führen, die Werbeschilder dürfen nicht in den Verkehrsraum hineintragen.  
Beschädigungen von Straßenbestandteilen durch Annageln ist unzulässig.  
Die Plakatwerbung ist innerhalb einer Woche nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.  
Während der Wahlwerbungszeit sind die Plakate auf ihren ordentlichen und ansehnlichen Zustand zu überwachen. Plakatwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, wird von der Stadt Barth entfernt und sichergestellt.
5. Die Baulastträger der jeweiligen Straßen sind zu beteiligen.
6. Gebühren für das Aufstellen von Plakat- und Großflächenwerbung (Wahlwerbung) werden nach der gültigen Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Barth vom 6.9.1995 erhoben.

  
Bürgermeister